Satzung
der
Hundesportfreunde Königsbronn 2002 e.V.

Gegründet 08.05.2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der 2002 gegründete Verein führt den Namen:
 "Hundesportfreunde Königsbronn 2002 e.V.",
 in Abkürzung:
 "HSF Königsbronn e.V.".

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz eingetragen und hat seinen Sitz in Königsbronn-Zang.

3. Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V. (swhv) mit Sitz in Stuttgart, der wiederum ein Mitgliedsverband des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv) ist. Dieser ist angeschlossen an den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) mit Sitz in Dortmund.
 Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen und Statuten des swhv.

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

1. Der HSF Königsbronn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Hundesports und der Hundeausbildung nach den Richtlinien des swhv sowie die Förderung der Hundezucht nach kynologischen Grundsätzen des VDH.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

 a. das Abhalten von Ausbildungsübungen,

 b. das Abhalten von Leistungsprüfungen,

 c. die Förderung von hundesportlichen Wettkämpfen,

 d. die Aufklärung über Zucht und Haltung des Hundes,

 e. die Aufklärung über das Wesen und Verhalten des Hundes,

 f. das Abhalten von Schulungen über den Hundesport und

 g. das Fördern für das allgemeine Verständnis gegenüber Hunden.

3. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden ist der Verein Berater aller Hundehalter. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31.Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Hundesport schädigende oder den Grundsätzen des Hundesports entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden. Nicht volljährige Personen können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

2. Über die vorläufige Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheiden mindestens zwei der Vorsitzenden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme bedarf es einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Vereinsmitglieder anerkennen die Satzung und verpflichten sich, dem Zweck des Vereins nicht zuwider zu handeln, sondern den Vereinszweck nach bestem Wissen und Können zu fördern. Auf Wunsch wird jedem Mitglied die Satzung des Vereins ausgehändigt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

 a. freiwilligen Austritt,

 b. Ausschluss oder

 c. Tod.

5. Der Austritt ist mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtwirksam.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

 a. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr zutrifft,

 b. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz Mahnung im Rückstand bleibt,

 c. wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. den Verein selbst schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,

 d. wenn es dem Zweck des Vereins oder den Anordnungen bzw. Richtlinien des swhv zuwiderhandelt,

 e. wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,

 f. wenn es durch beleidigende Äußerungen oder durch ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern oder der Vereinsleitung gegenüber grob verfehlt.

7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsleitung des Vereins mit 3/4 Stimmmehrheit, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung gegeben wurde. Die Entscheidung ist endgültig.

8. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes (ob Austritt od. Ausschluss) erfolgt kein Vermögensausgleich, es geht aller Anspruch an Vermögen und Einrichtung verloren.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können entweder von den Vorsitzenden mit Zustimmung des Ausschusses oder auf Antrag von mind. drei Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und unterwerfen sich ebenso der Satzung des Vereins.

§ 6 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und für Jugendliche wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmen die Vorsitzenden von Fall zu Fall mit Zustimmung des Ausschusses.

3. Der Beitrag ist nach der Jahreshauptversammlung bis Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

 a. die Vorsitzenden, welche sich wie folgt zusammensetzen:
 - Vorsitzender Ausbildung
 - Vorsitzender Organisation
 - Vorsitzender Technik

 b. der Ausschuss des Vereins welcher sich wie folgt zusammensetzt:
 - Kassierer
 - Ausbilder der einzelnen Sparten
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - Pressewart
 - Getränkewart
 - Ausschussmitglieder

 c. die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.

§ 8 Vorsitzende/Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Vorsitzenden und des Ausschusses. Diese Personen und alle Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vorsitzenden und der Ausschuss bilden die Vereinsleitung.

2. Mindestens zwei Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorsitzenden sind in der Stellenbeschreibung definiert.

3. Die Vorsitzenden leiten und erledigen alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Ausschuss, der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

4. Schriftstücke und von der Vereinsleitung gefasste Beschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten müssen von mindestens zwei Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 9 Ausschuss

1. Zur Unterstützung der Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten wird ein Ausschuss gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

2. Folgende Ehrenämter sind von den Ausschussmitgliedern zu übernehmen:
 Siehe Stellenbeschreibung, außer den Vorsitzenden.
 Die Rechte und Pflichten sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§ 10 Rechte und Pflichten der Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens zwei der Vorsitzenden oder mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen.

2. Die Vereinsleitung plant und koordiniert unter der Leitung der Vorsitzenden die Vereinsaktivitäten und erarbeitet für die Jahreshauptversammlung einen Jahresplan über die Finanzen und Aktivitäten. Die Vereinsleitung beschließt Ehrungen und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Sämtliche Vorstands- und Ausschussämter werden ehrenamtlich geführt.
 Zur Erledigung von umfangreichen Aufgaben können die Vorsitzenden mit Zustimmung des Ausschusses oder einer Mitgliedsversammlung eine andere Person ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und absetzen.

4. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufgaben betrauten Personen sind dem Verein für die gewissenhafte Führung ihrer Tätigkeiten verantwortlich.

5. Die Zahl der Vereinsleitungsmitglieder muss mindestens sieben betragen.

6. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 Bei Stimmengleichheit erhalten die Vorsitzenden eine zweite Stimme.
 Bei erneuter Stimmengleichheit wird die Entscheidung auf die nächste Mitgliederversammlung verlegt.

7. Beschlüsse des Ausschusses, die dem Zweck des Vereins oder dem Hundesport entgegenstehen, haben die Vorsitzenden zu beanstanden.

§ 11 Stellenbeschreibung

1. Die Stellenbeschreibung beschreibt Rechte, Pflichten und Aufgaben der Vereinsleitung.

2. Bei Notwendigkeit kann die Stellenbeschreibung auf Vorschlag der Vereinsleitung durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung geändert werden.

3. Die Stellenbeschreibung wird jedem Mitglied der Vereinsleitung ausgehändigt und ist von diesem zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder berufen die Vorsitzenden nach Bedarf mit Zustimmung des Ausschusses ein. Sie müssen sie einberufen, wenn es der Ausschuss wünscht.

2. Neben der ordentlichen Jahreshauptversammlung soll mindestens eine weitere Mitgliederversammlung im Jahr abgehalten werden.

3. Gäste sind bei allen Veranstaltungen des Vereins willkommen, ausgenommen davon sind Ausschusssitzungen.

4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragt.

5. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist von den Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht, vom Kassierer ein Kassenbericht, von den Ausbildern der Sparten ein Tätigkeitsbericht über alle hundesportlichen Aktivitäten sowie ein Tätigkeitsbericht vom Jugendwart zu erstatten.

6. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt:

 a. die Entlastung der Vorsitzenden,

 b. die Entlastung des Kassierers,

 c. die Entlastung des Ausschusses,

 d. die Auflösung des Vereins,

 e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

 f. die Wahlen der Vorsitzenden und Ausschussmitglieder,

 g. den Jahresplan über die Vereinsaktivitäten und

 h. die Änderung der Satzung.

7. Die Jahreshauptversammlung, eine außerordentliche Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekannt zugeben. Hierfür genügen die Veröffentlichung in der örtlichen Presse und ein Aushang im Vereinsheim.

8. Anträge zu Versammlungen sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

9. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Der Schriftführer hat von jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und deren Zustandekommen und Gültigkeit enthalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und mindestens zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen.

10. Für Neuaufnahmen und Beschlüsse bei allen Versammlungen ist eine einfache Stimmmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für alle Wahlen.
 Bei Stimmgleichheit entscheiden die drei Vorsitzenden.
 Ausnahmen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, welche mit 3/4 der abgegebenen Stimmen befürwortet werden müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. In den Vereinsleitungssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Verhandlungsergebnisse sowie Beschlüsse und alles was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist, sind in ein Protokoll einzutragen.

2. Ist der Schriftführer nicht zugegen, so muss eine Ersatzperson bestimmt werden. Protokolle sind von mindestens zwei Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassierer, Kassenprüfer

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von mindestens zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können.
 Sie haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenstand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

2. Die Kassenprüfer werden in einer öffentlichen Wahl gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

3. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

4. Die Rechte und Pflichten des Kassierers sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§ 15 Wahlen, Wahlperioden

1. Alle Vorsitzenden und alle Ausschussmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine geheime Wahl ist notwendig, wenn es mehrere Bewerber für ein Amt gibt oder wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

2. Wahlfolge siehe Anlage I Dadurch soll verhindert werden, dass der Verein nach einer Jahreshauptversammlung ohne Leitung ist.

3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorsitzender oder ein Mitglied des Ausschusses aus, so beauftragen die Vorsitzenden mit Zustimmung des Ausschusses, ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgabenbereiches, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung hat die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied zu erfolgen.
 Jugendliche ab 15 Jahren haben Stimmrecht bei den Versammlungen.
 Bei der Wahl des Jugendwarts sind alle Jugendlichen stimmberechtigt.

§ 16 Übungsplatz, Vereinsheim

1. Der Verein unterhält einen Übungsplatz in der Gemarkung Königsbronn und ein dort befindliches Vereinsheim.

2. Übungsplatz und Vereinsheim dienen dem Zweck des Vereins. Die Vorsitzenden bzw. die Funktionsträger besitzen das Hausrecht. Ihren Weisungen auf dem Übungsplatz und im Vereinsheim ist Folge zu leisten.

§ 17 Ausbildungskurse, Versicherung, Impfung der Hunde

1. Der Verein veranstaltet Ausbildungskurse, Schulungen, Prüfungen und Wettkämpfe. Die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist möglich. Über die Gebührenerhebung entscheidet die Vereinsleitung. Der Verein stellt dafür geschulte Ausbilder, Helfer und Übungsgeräte sowie die benötigten Einrichtungen zur Verfügung.

2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt den sportlichen Grundsätzen des swhv.

3. Anordnungen der Übungsleiter auf dem Übungsplatz und außerhalb des Übungsplatzes, während einer Veranstaltung, sind Folge zu leisten.

4. Jeder Hundebesitzer haftet für die Schäden selbst, die sein Hund auf dem Übungsplatz verursacht. Deshalb muss jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund durch seinen Besitzer haftpflichtversichert sein.

5. Jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund muss entsprechend den Veterinärsbestimmungen mindestens gegen Tollwut geimpft sein.

6. Der Verein muss eine Haftpflichtversicherung für seine satzungsgemäßen Aktivitäten oder sonstige aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen und für seine Funktionsträger haben.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Anträge auf Änderung der Satzung können von den Vorsitzenden, dem Ausschuss oder von mind. acht Mitgliedern gestellt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins müssen Grund und Boden, bzw. alle Gebäude etc., die dem Verein seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an diese wieder zurückgegeben werden.

4. bei weniger als 8 Mitgliedern.

§ 20 Gültigkeit

1. Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung
 am 08.05.2002 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
 Die Vorsitzenden wurden beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.